

**Erweiterte  
und verbesserte Instruction  
für  
die Verwaltung**

**des Zieringschen Familien Stipendii<sup>1</sup>**

[Name unleserlich]

---

1 Umschrift von Johannes-H. Kirchner, 2011. – Die Rechtschreibung wurde beibehalten; keine Worttrennungen (Trennungen auf dem Titelblatt wie dort im Original). Unklare Lesungen sind mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern versehen – an einigen Stellen auch mit einer möglichen Lesart in eckigen Klammern; ganz nicht lesbare Wörter durch 3 Fragezeichen. Die Seitenumbrüche entsprechen den Originalseiten – keine Seitennummerierung vorhanden.

Erweiterte  
und verbesserte Instruction  
für  
die Verwaltung  
**des Zieringschen Familien Stipendii**

**I. Historische Einleitung**

Es ist dieses Familien Stipendium hauptsächlich für Studierende aus der Familie von dem Doctor Theologiae und Canonicus zu Magdeburg und Halberstadt Herrn Johann Schiring oder Ziering durch das Testament desselben vom 18<sup>en</sup> Juni 1516. gestiftet und nachher sind dessen Fonds durch den Hauptmann Johann Ziering per testamentum am 3<sup>ten</sup> April 1605. erweitert.

Das Original der erstgedachten Stiftungs-Urkunde ist, wahrscheinlich im dreißigjährigen Kriege, verloren und nur eine von dem damaligen Bürgermeister Otto Guericke zu Magdeburg be-

glaubigte Abschrift vorhanden.

Von dem letztbesagten Testament befindet sich ein auf Pergament geschriebenes und mit Neun angehängten in Wachs abgedruckten Siegeln versehenes Exemplar bei der Verwaltung, welches das Ansehn eines Originals hat.

Nach der Fundation vom 18<sup>e</sup> Juni 1516. sind die Zinsen von 500 Gulden zu einem Stipendio für Studierende, welches Sechs Jahr dauern soll und jährlich 10 Gulden zur Ausstattung weiblicher Mitglieder der Familie, ausgesetzt.

Die Fundation vom 3<sup>e</sup> April 1605. setzt ein bei der Cämmerey der Altstadt Magdeburg stehendes Capital von 1000 rs.[?][Reichstaler?] dergestalt aus, daß von den Zinsen à 5proCent jährlich 8 rs.[?][Reichstaler?] 18 Gr.[?][Groschen?] der Kirche St. Nicolai, 6 rs.[?][Reichstaler?] der hiesigen Currende<sup>2</sup> und 35 rs.[?][Reichstaler?] 6 Grs.[?][Groschen?] an Hausarme, besonders von der Familie, vertheilt werden sollen.

---

2 (in der Stadt) herumlaufende (bettelnde) Sänger (Chor)

Nachdem aber durch den höheren Orts genehmigten Etat der Cämmerei vom 12<sup>ten</sup> April 1718 die von piis corporibus<sup>3</sup> bei derselben belegten Capitalien für unabläßlich erklärt und die Zinsen auf 2 pro Cent herabgesetzt worden, sind die obgedachten praestanda<sup>4</sup> auf

3 rs.[Reichstaler?] 12 Grs.[Groschen?] – Pf.[Pfennige]  
für die Kirche Nicolai,

2 rs.[Reichstaler?] 9 Grs.[Groschen?] 8 Pf.[Pfennige]  
für die Currende und

14 rs.[Reichstaler?] 2 Grs.[Groschen?] 4 Pf.[Pfennige]  
für die Hausarmen

reduziert worden, jedoch hat man späterhin die letztgedachte Summe durch Zuschuß aus der Haupt-Kasse auf 30 rs.[Reichstaler?] jährlich erhöht.

Für die Stipendiaten waren früher jährlich 60 rs. [Reichstaler?] Courant auf drei Jahre ausgesetzt. Nachdem aber die Einkünfte der Stiftung sich vermehrt hatten, und nachdem besonders von den Erben des Administratoris Oberhofmeister von Guericke, dem Stipendio ein Rechnungs-Bestand von 9000 rs.[Reichstaler?] bare[?] vergütigt worden:

---

3 geistliche Körperschaften

4 Verpflichtungen, Leistungen

so wurde in dem Jahre 1780. der jährliche Betrag der Stipendii auf 100 rs.[Reichstaler?] Courant und zwar auf 3 Jahre festgesetzt, mit der Bestimmung, daß drei und nach den Befinden der Cassa noch mehr Stipendiaten jährlich edmittirt[?]<sup>5</sup> werden sollen.

Zur Ausstattung für weibliche Mitglieder der Familie, die sich verheirathen, sind 30 rs.[Reichstaler?] ausgesetzt. Jener Beschluß der Familie ist durch das Rescript des Consistorii vom 22<sup>ten</sup> August 1782. bestätigt und darnach bisher verfahren, so wie denn auch durch das, nach erfolgter öffentlicher Vorladung aller etwaigen unbekanntnen Familien-Glieder, ergangene Erkenntniß der damaligen Magdeburgischen Landes-Regierung vom 22<sup>e</sup> December 1780. festgesetzt wurde, daß dieselben für einwilligend in alle damalige und künftige Beschlüsse der erwählten Administration zu erachten.

---

5 ausgesandt

## **II. Administration**

In Gewißheit jener Familien-Unterhandlung werden drei Collatores Stipendii ernannt, welche aus der Familie sein müssen, jedoch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen können.

Einer derselben soll jederzeit mit der speziellen Administration des Stipendii unter Mitaufsicht der beiden übrigen Curatoren beauftragt seyn.

Es wurde zugleich eine besondere Instruction sub[?] Dato den 10<sup>ten</sup> September 1781. für diese Curatoren entworfen, die bisher befolgt und diesen Inhalt, in so fern er nicht gegenwärtig abgeändert wird, nachstehend überall wieder aufgenommen ist.

Gegenwärtig sind Curatoren

1. der Herr Geheime-Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath von Alemann zu Magdeburg, Mitglied der Familie.

2. der Herr Diaconus Conrad Gottfried Nürnberg zu Merseburg, Mitglied der Familie, vertreten durch den Herrn Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Kommissarius Kriminal-Rath Rotaridis zu Magdeburg.
3. der Herr Pastor Carl Friedrich Wilhelm Fabricius zu Buckau, vertreten durch den Herrn Oberlandes-Gerichts-Justiz-Kommissarius Reinhardt zu Magdeburg

von denen der Rotaridis zur Zeit die Administration führt.

Da übrigens der Stifter zu Magdeburg gewohnt hat, und in jener Instruction Magdeburg als der Sitz des Curatorii bestimmt ist, so hat es auch für die Zukunft dabei sein Bewenden, und müssen diejenigen Curatores, welche nicht selbst da wohnen, einen qualifizierten Bevollmächtigten bestellen.

### **III. Bewegungsgründe der Veränderung**

Durch die Fundations-Urkunden sind zwar die Einkünfte des Stipendii hauptsächlich nur für Studierende, zur Ausstattung weiblicher Mitglieder und Unterstützung einiger Armer aus der Familie gewidmet. Da aber hier noch die Fundatores im allgemeinen eine angemessene Unterstützung für bedürftige Familien-Glieder beabsichtigen, da es also ihre Absicht nicht entgegen sein kann, wenn die Einkünfte auch zu anderen, von ihnen nicht namentlich genannten wohlthätigen Zwecken, jedoch lediglich in der Familie, verwendet werden, da es ferner sehr angemessen geschienen auch für die nicht studierenden angehenden Staatsbürger aus der Familie, welche sich andernseite wissenschaftliche Kenntnisse erwerben[?] wollen, eine Unterstützung festzusetzen, um ihren Eltern und ihnen selbst ihre Ausbildung und Fortkommen



zu erleichtern, da die für Arme und heirathende weibliche Mitglieder der Familie bisher bewilligten Summen den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr angemessen sind, und da endlich die Fonds und Einkünfte der Stipendii eine solche Erweiterung der Ausgaben gestatten, indem theils die letzte Rechnung mit einem Capital-Bestand von 26967 rs.

[Reichstaler?] 18 gs.[Groschen?] Gold und 11108 rs.

[Reichstaler?] 2 gs.[Groschen?] 9 Pfs.[Pfennige?]

Courant abschließt, theils aber die davon zu

bezinsenden und über 1000 rs.[Reichstaler?]

betragenden Zinsen zu Stipendien für Studierende

nach dem bisherigen Satz nur[?] erforderlich sind,

indem die höchste Zahl der studierenden Stipendierten

in einem Jahre nie über Fünf, gewöhnlich aber nur 2

oder 3 gewesen, eine fernere Aufsammlung[?] der

Revenüen<sup>6</sup> aber ganz unangemessen erschienen: So

hat das Curatorium nach dem Wunsch und

eingeholten Gutachten mehrerer Familien Mitglieder

fol-

---

6 Einkünfte

gende Erweiterung der Stiftung beschlossen, jedoch dabei ausdrücklich bevorwortet[?], theils, daß die Stipendien für Studierende stets den Vorzug behalten und also die sonst zu reichenden Unterstützungen nöthigenfalls nachstehen müssen und theils, daß durch diese Festsetzungen Niemand ein Recht erlangt und also, wenn die Einkünfte der Stiftung die Fortdauer der jetzt erweiterten Unterstützungen nicht erlauben möchten, den Curatoren freistehet, solche wieder aufzuheben oder auch die bisherieigen Summen herabzusetzen, und endlich daß diese Bestimmungen erst vom ersten Januar 1817 angehen und überall für die vergangene Zeit keine Nachzahlungen geleistet werden.

Hierauf werden folgende Summen ausgesetzt, nemlich:

**IV. Betrag der Stipendii und andere der  
Familie zu reichenden[?]  
Unterstützungen**

A. Ein jedes Mitglied der Familie, wel-

ches studieret, erhält während seiner Anwesenheit auf einer Universität für den Zeitraum dreier Jahre ein jährliches Stipendium von Ein Hundert Und Fünfzig Thaler in Friedrichs d'or in halbjährigen ratis postnumerando<sup>7</sup> zahlbar.

B. Für jedes Mitglied der Familie, welche sich einem anderen wissenschaftlichen Fache

Z. B. dem Bergwerkswesen, der Forstwissenschaft, dem Baufache, der Chirurgie, dem Studio der Kriegs-Artillerie und Ingenieur Wissenschaft auf einer dazu bestimmten Königl. Artillerie- oder Militär-Schule;

und überhaupt einem solchen Fache widmet, wozu eine wissenschaftliche Vorbereitung und Ausbildung in öffentlichen Instituten erfordert wird, erhält gleich den Studierenden im eigentlichen Verstande, eine drei-

---

7 nachträglich berechnet

[hiernach fehlen 2 Seiten im Original mit den Punkten  
V. und VI.]

**V.**

**VI.**

bewilliget.

Eben so wird einem Preuß. Unterthan für die Zeit, welche er auf einer auswärtigen Universität zubringt, nichts bewilligt, wenn er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubniß des Staates erhalten und beibringt, oder der Staat durch allgemeine Gesetze auch das Studieren auf ausländischen Universitäten gestattet. Diese Vorschrift findet indessen auf auswärtige Mitglieder der Familie nicht Anwendung.

Ein jeder Studierende, muß am Schluß eines jeden halben Jahres, also zu Ostern und Michaelis und bevor ihm das Stipendium ausgezahlt werden kann, ein Zeugniß von der Facultät, welche er sich gewidmet, dahie beibringen:

daß er in dem verflossenen halben Jahre die Universität wirklich frequentirt, den Collegiis fleißig beigewohnt und eine anständige und sittliche Aufführung bewiesen habe.

Das sagt[?] am Schluß des Cursus erforderliche Zeugniß:

daß der Studiosus disputiret und opponiret habe, ist für die Zukunft nicht weiter[?] nöthig, der die im Staat angeordneten Examina der Kandidaten schon eher dies bewirken werden, daß ein jeder seine Zeit mit der Universität gut anwende, und der eine Kandidat, auch wenn er kein kostspieliges[?] Disputatorium gehalten, dennoch gute Kenntnisse haben und ein guter Geschäftsmann werden kann.

Da endlich die Revenüen der Stiftung die Auszahlung dieser Stipendien gestatten, ??? wenn auch die nur höchst selten vorhanden gewesene Zahl von Fünf Studierenden fort während statt[?] haben sollten: so wird der Etat dergestalt auf Fünf Mitglieder, welche jährlich zum Genuß des Stipendii kommen können, hiermit festgesetzt, daß, wenn sich wider Erwarten mehrere

für ein Jahr melden möchten, die mehreren[?] nach dem Alter zurückgesetzt und die folgenden Jahre angewiesen werden müssen.

## **VII. Inscription der Studierenden**

Ein jeder welcher studieren und solcher gestalt auf das Stipendium Anspruch machen will, hat solches zeitig und wenigstens ein halbes Jahr, bevor er die Universität beziehet, dem administrierenden Curatori anzuzeigen, damit derselbe die Legitimation prüfen und wegen der künftigen Zahlung die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Geschieht dies nicht, so hat er Studierende es sich selbst beizumessen, wenn er für das erste halbe Jahr oder länger in dem Genuß des Stipendii zurückgesetzt werden muß.

Uebrigens soll einem jeden, welcher sich rechtzeitig meldet, ein besonderer Incriptions-Schein auf Verlangen ertheilt werden.

## **VIII. Vorschriften für andere Benefizienten**

Da Unterstützung für Studierende der erste und hauptsächlichste Zweck der Stiftung ist, so können Familien Mitglieder, welche sich einer anderen Lebensart widmen und denen daher nach No. IV B et C. eine Unterstützung zugesichert ist, so wie auch die für heirathende Frauenzimmer und Arme jetzt ausgesetzten höheren Summen, darauf nur inso ferne Ansprüche machen, als die Einkünfte der Stiftung ohne den Kapital-Betrag, wie solcher am Schluß des Jahres 1816. sein wird zu vermindern eine solche Veränderung erlauben und nach Befriedigung der für Studierende, für heirathende Frauenspersonen und für die Armen durch die Foundation und die frühere Instruction vom 10-ten September 1781. ausgesetzten Summen



dazu ??? etwas übrig bleibet.

Diejenigen Familien-Mitglieder, welche sich einem andern wissenschaftlichen Fache widmen und dazu der, jedoch nur im ??? der Zulänglichkeit des Fonds, unter No. IV. B. zugesicherten Unterstützung theilhaftig werden wollen, müssen alles dasjenige beobachten und findet überhaupt in Absicht ihrer mutatis mutandis alles dasjenige statt, was in Hinsicht der Studierenden im eigentlichen Verstande[?] unter No. VI. et VII. vorgeschrieben ist.

Den Curatoren der Stiftung wird überlassen, so bald sie von dem zu diesem Behuf zu verwendenden jährlichen Bedarf sich näher vergewissern können, die Zahl derjenigen Mitglieder zu bestimmen, welche jährlich zur Hebung kommen können, und eben so, wenn die Kasse es erlauben möchte, die jährliche Un-

terstützungs-Summe zu erhöhen.

## IX.

Den Curatoren bleibt überlassen die Bedürftigkeit der zu einer außerordentlichen Unterstützung zum Etablissement sich meldenden Familien Mitglieder, des gleichen der zur Heiraths-Aussteuer sich meldenden Frauenzimmer und endlich da die eigentliche Armen-Unterstützung begehrenden Personen, nach ihren persönlichen und Familien-Verhältnissen, besonders in den beiden ersten Fällen und nach den Verhältnissen der Eltern, deren Dienst-Einkünften, Vermögen, der Zahl ihrer Kinder und sonstigen Umstände zu prüfen und sich die desfellohigen[?] Data durch Zeugnisse zweier oder dreier glaubhaften Personen oder eventualiter durch eine an Eidesstatt darüber zu erfordernde[?] Versicherung der betreffenden Personen nachweisen zu lassen; jedoch wird man, zumal wenn der Zustand der

Kasse es gestattet, überall billige Grundsätze beobachten und alle unnöthigen Schwierigkeiten möglichst beseitigen.

Ueberhaupt kann das Curatorium von dieser Prüfung ganz absehen, und auch diejenigen, welche der Beihülfe nicht eigentlich benöthigt seyn möchten, solche dennoch angedeihen zu lassen, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, so daß nur im Collissions-Falle die mehr oder weniger Bedürftigen jeder Klasse den Vorzug haben.

## **X. Vorschriften wegen der Armen und der Heiraths-Aussteuer**

Es bedarf für die Zukunft der bisher stattgehabten Führung einer besonderen Armen-Rechnung nicht, sondern es genügt, wenn nur die zum Armenfond ausgesetzte Summe in einem besonderen Titel der Rechnung in Ausgabe, in soweit sie wirklich verausgabt worden, nachgewiesen wird. Ein gleiches geschieht wegen der Heiraths-

Aussteuer, und um vielleicht durch eine zu starke, auf einmal eintretende Concurrrenz die Kasse nicht zu gefährden, bleibt den Curatoren überlassen, nach ??? darüber gehabten Erfahrung die Zahl derjenigen Personen zu bestimmen, welche jährlich nun zur Hebung[?] gelangen können. Die ??? für ein Jahr nicht zu befriedigenden, werden auf das folgende Jahr verwiesen und erhalten die Aussteuer und Etablissements-Gelder successive nachgezahlt.

Der Tag der wirklichen Copulation und resp. des Etablissements bestimmt die Zeit des Anspruchs, und muß daher bevor Zahlung geleistet werden kann, ein Copulations- und resp. obrigkeitliches Attest beigebracht werden.

## **XI.**

Die ernannten und künftig, jedoch le-

diglich aus der Familie zu ernennenden drei Curatores des Stipendii und deren Bevollmächtigte müssen die Administration derselben als gute Hausväter führen und sind für ein etwaiges Versehen nach den Gesetzen verantwortlich. Besonders sind sie schuldig, bei Prüfung der Sicherheit auszuleihender Capitalien sich nach den, den Königs Pupillen-Collegiis<sup>8</sup> ertheilten Vorschriften zu achten.

Jedoch kann denjenigen Collatoren[?], welche nicht in Magdeburg wohnen, eine Verhaftung[?] nicht unterlegt[?] werden, sondern sie trifft den von ihnen bestellten Bevollmächtigten. Eben deswegen haben aber auch die beiden übrigen Curatoren dahin zu sehen, daß nur ein qualifiziertes und sicheres Subject als Bevollmächtigter bestellt werde, anderengestalt[?] sie gegen dessen Zulassung zu protestiren befugt sind.

Einer von diesen 3 Curatoren wird mit der speziellen Administration, Ein-

---

8 Vormundschaftsgericht in Preußen

nahmen und Ausgaben, der Correspondence und Aufbewahrung der Akten, Rechnung Dokumente und Gelder beauftragt. Die beiden übrigen Curatoren sind befugt, von ihm die Bestellung einer speziellen Caution bis auf Ein Tausend Thaler zu verlangen.

Sie sind befugt, zu jeder Zeit eine Revision seiner Kasse zu bewirken.

Beim Abgang des Administrierenden oder eines andern Curatoris wählen die übrigen beiden Curatoren sofort ein neues Mitglied aus der Familie und der jedesmalige älteste Curator ist berechtigt, das Amt des Administratoris zu übernehmen. Lehnt er es ab, so geht es auf den folgenden über.

## **XII. Besondere Vorschriften für den Administrator**

Der Administrator muß ein genaues Kassen-Buch führen und alle Einnahmen und Ausgaben in demselben gehörig verzeichnen.

Die Rechnung wird vom 1-ten Januar bis zum 31-ten Dezember geführt und der ??? muß solche am Schluß eines jeden Jahres und längstens binnen zwei Monaten ablegen und justificieren.

Der Administrator ist befugt, sämtliche Zinsen und etwaige sonstige Revenüen des Stipendii zu erheben und darüber zu quittieren. Capitalien müssen aber im Beisein sämtlicher drei Curatoren erhoben und von ihnen darüber quittiert werden.

Uebrigens darf der Administrator auf kürzere[?] Zeit und wenn nicht etwa eine nahe Auszahlung bevorsteht, nicht über Fünf Hundert in ??? haben und muß die überschießende Summe sofort bei der Banque oder sonst nutzbar belegen.

### **XIII. Spezialiter[?] wegen der Rechnungsführung**

Die Correspondence und alle allgemeinen Angelegenheiten der Stipendii werden zunächst durch den Administrator besorgt,

er ist aber schuldig, die Mit-Curatoren davon gehörig in Kenntniß zu setzen, und ihnen die eingegangenen Gesuche gg.[gegebenenfalls?] mit den betreffenden Akten und nöthigen falls, mit seinem Gutachten zu communicieren[?] und entscheidet bei Verschiedenheit der Meinungen die Mehrheit der Stimmen.

Die diesfälligen[?] Verhandlungen circuliren schriftlich unter den Mitgliedern des Curatorii, jedoch kann, formahl der administrierende als jeder andere Curator bei wichtigen Angelegenheiten eine Conferenz in der Wohnung des Administratoris oder an einem sonstigen beliebigen Orte veranlassen, und überhaupt zu jeder Zeit alle Ihre zum Nutzen des Stipendii und dessen Verwaltung geeignet scheinende Gegenstände zur näheren Prüfung und Entscheidung bringen.

Am Schluß eines jeden Jahres und



längstens binnen 2 Wochen mus eine allgemeine Conferenz der Curatoren zur Beratung über die Angelegenheiten des Stipendii seyn und zugleich in derselben die Rechnung abgenommen werden.

Der Administrator ist schuldig, den beiden übrigen Curatoren, einem jeden wenigstens drei Tage vor der Conferenz, die Rechnung und deren Beläge zuzustellen, um solche zu prüfen und etwaige Erinnerungen dagegen zu formieren[?]. Zu der Conferenz müssen solche erörtert, möglichst erledigt und der Administrator dechargiret werden.

Jedoch steht den Curatoren frey, die Rechnung vorher durch einen besonderen Rechnungsverständigen auf Kosten des Stipendii ??? und eventualiter ??? zu lassen.

Die endliche Abnahme dieser Rechnung und die darüber zu ertheilende Decharge ist nach wie vor lediglich Sache des Curatorii als Stellvertreter der Familie ohne Concurenz[?] einer andere Behörde und

die dem Administrator von den beiden Mit-Curatoren zu ertheilende Decharge für denselben vollkommen genügend.

Uebrigens wird, um den Bedarf zu den oben angewiesenen verschiedenen Unterstützungen im Durchschnitt mehrerer Jahre übersehen zu können – dem Rechnungsführer besonders zur Pflicht gemacht, jede denselben in einem besonderen Titel zu verausgaben[?].

#### **XIV. Honorarium der Curatoren**

Den Curatoren der Stipendii ist bisher eine jährlich Renumeration[?] von 80 rs.[?][Reichstaler?] für den Administrierenden und 20 rs.[?][Reichstaler?] für die beiden übrigen Curatoren ausgesetzt[?] gewesen.

Da über die Geschäfte ihres Amtes durch die jetzt beschlossene Erweiterung des Stipendii, besonders durch die allen auch nicht studierenden Mitglieder der Familie zugesicherte Unterstützung mit

Rücksicht auf die eintretende vielfältige Correspondence, sehr vermehrt und wenigstens verdoppelt werden wird, so wird das Honorarium desselben für die Zukunft und zwar für den Administrator auf Ein Hundert und Fünzig Thaler Courant und für jeden der beiden übrig Curatoren auf Vierzig Thaler Courant jährlich festgesetzt.

## **XV. Oberaufsicht des Staates**

Die Verwaltung dieser Familien-Stiftung befindet sich zwar, dem Willen des Stifter gemäß, lediglich bei der Familie und deren Stellvertretern. Jedoch kann und will dieselbe sich der gesetzlichen Oberaufsicht des Staates nicht entziehen, und wird daher am Schluß eines jeden Jahres und je nachdem die Behörde es erfordern wird, entweder eine Designation[?] der versorgten Benefizienten oder einen vollständigen Extract der ganzen Rechnung, der gehörigen Behörde einreichen und dadurch der-

selben von dem Zustande und der Verwaltung der Stiftung Kenntniß geben.

## **XVI.**

Die gegenwärtige Instruction soll nach erfolgter Genehmigung auf Kosten der Kasse[?] in einer hinreichenden Anzahl Exemplarien gedruckt und in der Familie vertheilt werden.

## **XVII.**

Der Familie und deren Stellvertretern bleibt eine künftige Abänderung, Erweiterung und Beschränkung derselben nach Bewandniß[?] der Umstände hierdurch wiederholentlich vorbehalten. Besonders aber soll nach Ablauf von Fünf Jahren solche nochmals zu dem Zweck revidirt werden, um alsdann auf den aus der Zahl der Competenten jede Klasse inzwischen gemachten Erfahrung einen förmlichen

Ausgabe-Etat für die einzelnen Klassen[?] der  
Benefizienten definitiv fortsetzen und bestimmen zu  
können, ob die jetzt angenommenen Sätze zu erhöhen  
oder zu ermäßigen.

Magdeburg, den 5-ten Januar 1817

das Curatorium.

v. Alemann. Rotaridis[?]. Reinhardt

Da beim Pupillen-Collegio bloß die Oberaufsicht über Familien Stiftungen beigelegt worden ist, und dasselbe sich mithin in der Verwaltung derselben nicht mischen kann, so gehört die Prüfung und Genehmigung des eingereichten entworfenen Reglements für die Verwaltung der Zieringschen Familien-Stipendii nicht zum Ressort des Pupillen-Collegii, sondern muß solche Lediglich dem Ermessen der Administratoren dieser Stipendii überlassen bleiben.

Jedem wir ihnen solches auf ... hierdurch zur Bescheinigung eröffnen, lasse wir ??? gedachtes Reglements zugleich hierbei intendiren[?].

Magdeburg, den 18ten Januar 1817

Köigl. Preuß. Pupillen-Collegium

v. Klevenow

An

den H. Geheimen Justiz-Rath von Alemann,  
und an die Herrn Justiz-Kommissarien  
Rotaridis und Reinhardt hieselbst.

Magdeburg, d. 9-e Februar 1807

Das Curatorium des Zieringschen Familien-Stipendii hatte sich heute anderweit versammelt, um auf Eingang der Bescheidung des Königl. Pupillen-Collegii vom 18-n ??? ??? über die weitere in der Sache zu treffen, den Verfügungen zu deliberiren.

Man findet jene Bescheidung:

worauf das Königl. Pupillen-Collegium die Prüfung und Genehmigung des eingereichten Reglements für die Verwaltung des Stipendii als nicht zu seinem Ressort gehörig erachtet sondern solche lediglich dem Ermessen der Administratoren überlässet,

zwar an sich, da eine Familien Stiftung in Rede ist, nicht unangemessen, inzwischen trägt dennoch das Curatorium Bedenken, dieses Reglement für sich selbst in Vollzug zu setzen, da in demselben über eine, den veränderten Zeitumständen angemessene abgeänderte und erweiterte Verwendung der Stiftungseinkünfte disponirt wird und solche Veränderungen, welche noch

einen allgemeinen Familien Beschluß erheischen.

Es ist also beschlossen, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht eine Provocation zur Vorladung aller bekannten – von denen ein namentliches Verzeichniß beizufügen – und unbekanntem Familien Mitglieder – letzte per Edictales auf Tit. 51. Sept. 4. ??? ad terminum praefigendum zur Erklärung über jenen Entwurf und Abgabe etwaiger Erinnerungen unter den gesetzlichen ??? einzureichen.

Zu diesem Behuf und nach § 24. der ??? vom 10-e September 1787. fallen 200 ??? des Entwurfs, der Bescheidung des Pupillen-Collegii und dieses Conferenz-Protokolls abgedruckt, eine angemessene Anzahl dem Königl. Ober-Landes-Gericht zur Communication an die ??? ??? und die übrigen vertheilet werden.



Hiernach muß es also bei der ältern Instruction bis zur Genehmigung der neuen verbleiben, das Curatorium behält sich aber vor, in dem anzusetzenden Termin bei der Familie darauf anzutragen, daß der letztere, insoferne einer rückwirkende Kraft beigelegt werde, daß ??? sich gemeldeten Interessenten die Begünstigungen anderhalben vom 1-e Januar 1807 angerechnet nachträglich angedeihen können.

a.                    n.                    s.  
v. Alemann   Rotaridis   Reinhardt